

# Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Weinheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - 1. das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, und ähnlichen Geräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt
  - 2. das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO)
  - 3. Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art, einschließlich der Vorführung von Porno- und Sexfilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen
  - 4. die Vorführung von Porno- und Sexfilmen in Kinos
  - 5. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Porno- und Sexfilmen
  - 6. der Betrieb von Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen
  - 7. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Beherbergungsbetrieben, Bordellen, Eroscentern, Privatwohnungen, Wohnwagen und sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen
  - 8. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und FKK-Clubs sowie sonstigen Einrichtungen



- 9. Erotik- und Sexmessen, soweit die Vergnügungen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- (2) Geräte im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind:
  - 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der GewO
  - 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
  - 3. Billardtische, Snookergeräte, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
  - 4. Kinderreitgeräte
  - 5. Diskothekenanlagen
  - 6. Musikboxen oder ähnliche Geräte mit Geldeinwurf.
- (3) Als öffentlich zugänglich im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen oder wenn der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit) abhängt.

#### § 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die

- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden oder
- im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden.

### § 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geräte. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner.

Steuerschuldner bei Veranstaltungen / Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ist der Unternehmer. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltungen / Vergnügungen gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltungen / Vergnügungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltungen / Vergnügungen Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Veranstaltungen / Vergnügungen beteiligt ist.



Im Falle einer Sicherungsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gilt der wirtschaftliche Eigentümer als Steuerschuldner. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 gilt derjenige als Mitunternehmer, der die Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Dies ist u. a. der Fall, wenn er durch die Ausgestaltung des Mietverhältnisses konkret an den Einnahmen oder Erträgen der Vergnügungsveranstaltungen in den von ihm vermieteten Räumen beteiligt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Vermieter die Räumlichkeiten gegen eine Miete oder ein Entgelt überlässt, welches erkennbar über dem Mietzins / Entgelt einer Zimmervermietung an eine Person liegt, die nicht der Prostitution nachgeht.

- (2) Werden Geräte von mehreren Personen gemeinschaftlich aufgestellt oder Vergnügungsveranstaltungen von mehreren Personen gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder dem Unternehmer (Steuerschuldner) haftet als Gesamtschuldner, wem eine Meldepflicht nach § 12 Abs. 6 obliegt.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

### § 5 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Spieleinsatz erhoben. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen jeweils als ein Gerät, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Zulassungsnummern erteilt werden.

#### (2) Die Steuer

- für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2,
- für Billardtische, Snookergeräte, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3,
- für Kinderreitgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4,
- für Diskothekenanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5,
- für Musikboxen oder ähnliche Geräte mit Geldeinwurf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 und



- für das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d GewO nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen jeweils als ein Gerät.

(3) Die Steuer auf Veranstaltungen / Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8 und 9 wird nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) oder als Tagespauschale erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Veranstaltung / Vergnügungen bestimmten Räume, ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und andere Sanitärräume, Flure, Empfangsräume, Erfrischungsräume und ähnlichen Räumlichkeiten. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu besteuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 und 2 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet. Die Steuer für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird nach der Anzahl der Kabinen erhoben.

#### § 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt:
  - bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c GewO 5 Prozent des Spieleinsatzes. Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebende Geldwert zugrunde zu legen.
  - 2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenem Kalendermonat
    - in Spielhallen 125,00 €
    - an anderen Aufstellorten 62,50 €
  - 3. für das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d GewO
    - je Spieleinrichtung und angefangenem Kalendermonat 375,00 €
  - 4. bei Billardtischen, Snookergeräten, Tischfußballgeräten und Dart-Spielgeräten
    - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 31,25 €
  - 5. bei Kinderreitgeräten
    - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 6,25 €
  - 6. bei Diskothekenanlagen
    - je angefangenem Kalendermonat 125,00 €



- 7. bei einer Musikbox oder einem ähnlichen Gerät mit Geldeinwurf
  - je Gerät und angefangenem Kalendermonat 25,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach den Nr. 2 bis 7 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (2) Die Steuer auf Veranstaltungen / Vergnügungen beträgt:
  - 1. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3
    - je Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat 10,00 €
  - 2. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4
    - je Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat 5,00 €
  - 3. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, die nur an einzelnen Tagen stattfinden
    - als Tagespauschale 125,00 €

Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2, so wird die jeweilige Monatspauschale erhoben.

- 4. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5
  - je Kabine und angefangenem Kalendermonat 62,50 €
- 5. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6
  - bis 250,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 400,00 €
  - von 251,00 bis 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 600,00 €
  - über 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 800,00 €
- 6. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7
  - je Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat 10,00 €
- 7. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8
  - bis 250,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 400,00 €
  - von 251,00 bis 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 600,00 €
  - über 400,00 Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat 800,00 €
- 8. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9
  - je Veranstaltungstag pauschal 250,00 €.

- (3) Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer für Geräte, die Spiele mit jugendgefährdeten Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten, das Dreifache des normalen Steuersatzes.
- (4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass bei Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 beginnt mit Inbetriebnahme des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 sowie Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht für Veranstaltungen / Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 entsteht mit Beginn der Veranstaltung / Vergnügung. Die Steuerpflicht endet, sobald endgültig keine Veranstaltungen / Vergnügungen mehr stattfinden.

## § 8 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte, die nach dem Spieleinsatz besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen / Vergnügungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

## § 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.



#### § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Für Dauertatbestände gemäß der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Geräte ist die Steuer jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.

#### § 11 Steuerkorrektur

Die bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens von Spielgeräten für den Zeitraum vom Tag der Beendigung des Haltens bis zum Tag des Eingangs der Anzeige festzusetzende Vergnügungssteuer kann auf Antrag erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige schlüssig nachweist, dass das Spielgerät abgebaut bzw. außer Betrieb gesetzt wurde. Die Stadt Weinheim kann die Art des Nachweises bestimmen.

### § 12 Melde- und Aufzeichnungspflichten

- Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Weinheim die Vergnügungssteuererklärung einzureichen. Eine wiederholte Abgabe der Erklärung und Festsetzung der Steuer ist bei den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Geräten bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Die Erklärungen sind schriftlich nach den von der Stadt Weinheim zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben. Der Steuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum beizufügen. Erklärungen in elektronischer Form sind möglich, sofern der Zugang bei der Stadt Weinheim hierfür eröffnet ist. Des Weiteren ist der Stadt Weinheim jede Veränderung, insbesondere die Entfernung von Geräten und die Einstellung von Veranstaltungen / Vergnügungen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens von Geräten und den Veranstaltungen / Vergnügungen gilt als Tag der Beendigung der Tag des Eingangs der Anzeige. Erfolgt keine Erklärung, wird der Spieleinsatz geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärungen der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sollte der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde gelegt werden. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vormonats anzuschließen. Bei der Außerbetriebsetzung oder Entfernung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist auf den Tag genau eine Auslesung des Spieleinsatzes durchzuführen.



- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen-der Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadtverwaltung Weinheim schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle zu Beginn des jeweiligen Jahres aufgestellten Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 sind nach Aufforderung der Stadt-kämmerei Weinheim mittels einer vollständigen Liste anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Steuerschuldners, der Aufstellort sowie die Zahl und Art der Geräte und die Zahl der selbstständigen Spieleinrichtungen anzugeben.
- (5) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, der jeweilige monatliche Spieleinsatz der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c GewO sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Spieleinsätze.
- (6) Meldepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Inhaber der Räumlichkeiten oder Grundstücke, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt oder in denen andere Veranstaltungen / Vergnügungen durchgeführt werden.
- (7) Bei den Erklärungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

### § 13 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Weinheim sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stadt Weinheim kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.



(4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 12 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 12 Abs. 6.

### § 14 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Weinheim – Stadtkämmerei – ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zu viel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bei der Stadt Weinheim die Vergnügungssteuererklärung innerhalb der dort genannten Frist einzureichen,
- 2. entgegen § 12 Abs. 5 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
- 3. entgegen § 12 Abs. 6 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, die Meldepflicht neben dem Steuerschuldner zu übernehmen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13. Dezember 2006, zuletzt geändert am 18.02.2009, außer Kraft.